## KOPIE

<u>Verordnung des Landkreises Wittenberg zur einstweiligen Sicherstellung des Naturdenkmals Eiche an den Buschstücken bei Thießen (Lutherstadt Wittenberg) – Quercus robur</u>

Aufgrund des § 22 Absatz 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege [Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)] vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542) in Verbindung mit dem § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes wird verordnet:

§ 1

### Einstweilige Sicherstellung als Schutzobjekt

(1) Das nachfolgend genannte Naturgebilde und die dazugehörige geschützte Umgebung, der Kronentraufbereich, werden einstweilig als Naturdenkmal sicher gestellt. Das Naturdenkmal führt die Bezeichnung:

"Eiche an den Buschstücken bei Thießen (Lutherstadt Wittenberg)".

(2) Detaillierte Angaben zu dem Schutzobjekt und zu seiner geschützten Umgebung sind der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

#### Schutzgegenstand

(1) Standort des Naturdenkmals:

Das Naturdenkmal steht in der Gemarkung Thießen, Flur 3, Flurstück 68; ca. 250 m nordwestlich des Ortsteils Thießen der Lutherstadt Wittenberg an einem Waldrand.

- (2) Das Naturdenkmal ist auf einem topografischen <u>Kartenausschnitt</u> im Maßstab 1:10 000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Naturdenkmal ist auf dem topografischen Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt und durch ein farbiges Symbol gekennzeichnet.
- (4) Die Verordnung mit dem dazugehörigen topografischen Kartenausschnitt ist beim Landkreis Wittenberg – untere Naturschutzbehörde – und bei dem Verwaltungssitz der Lutherstadt Wittenberg zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann während der Dienstzeiten niedergelegt.

§ 3

#### Schutzzweck

#### Schutzzweck ist:

Die Erhaltung und Sicherung von einer imposanten Stieleiche als wald- und forsthistorische Kostbarkeit und ihrer unmittelbar angrenzenden Umgebung aus folgenden Gründen:

wegen ihrer Seltenheit, ihrer Eigenart und ihrer Schönheit.

 unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen; die örtlich und sachlich zuständige Naturschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren.

§ 6

#### Duldungspflichten

Der Grundstückseigentümer und der Nutzungsberechtigte haben das Anbringen eines Schildes zur Kennzeichnung des Naturdenkmals zu dulden.

§ 7

## Befreiungen

Von den in § 4 dieser Verordnung aufgeführten Verboten kann der Landkreis Wittenberg gemäß § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 8

#### Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 4 genannten Handlungen vornimmt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 3 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes.

§ 9

## Vorrang/In-Kraft-Treten

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen den Vorschriften der Verordnung des Landkreises Wittenberg über das Landschaftsschutzgebiet "Wittenberger Vorfläming und Zahnabachtal" vom 30. August 1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg am 22. April 2000, vor.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft.

Die einstweilige Sicherstellung gilt gemäß § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes für 2 Jahre.

Die einstweilige Sicherstellung kann gemäß § 22 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes einmalig bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden.

Wittenberg, 23. November 2010

Dannenberg

Pl. 3 Mg F

# KOPIE

<u>Anlage</u> zur Verordnung des Landkreises Wittenberg zur einstweiligen Sicherstellung des Naturdenkmals Eiche an den Buschstücken bei Thießen (Lutherstadt Wittenberg) – Quercus robur

Baumhöhe in m	Kronendurchmesser in m	Kronentraufbereich in m	Stammumfang in m	Alter in Jahren
25,0 Messmethode Blume-Leiss	16,0	18,0	1,34 mittl. Durchmes- ser	140